

IWS

genüber den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen, im eigenen Verantwortungsbereich angewiesene Berichterstattungen. Diese Berichterstattungen sind mit einem Registriervermerk gemäß Anlage 2 zu versehen;

— spezielle Bevölkerungsbefragungen gemäß Anlage 3.“

## § 2

(1) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Doppelerfassung von Daten neben den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist untersagt. Das gilt auch für Berichterstattungen, die telefonisch oder fernschriftlich erfolgen.“

(2) In den § 20 wird als neuer Abs. 4 einfügung:

„(4) Angeforderte Berichterstattungen sind nur zu beantworten, wenn sie

- durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden oder
- einen Registriervermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. eines gemäß § 18 Abs. 7 befugten Leiters tragen.“

(3) Die Absätze 4 und 5 des § 20 werden die Absätze 5 und 6.

## § 3

(1) Im § 21 Abs. 2 erhält der 2. Anstrich folgende Fassung:

„— Rahmenbestimmungen über Inhalt und Organisation der gemäß § 18 Abs. 7 nicht bestätigungspflichtigen fachlichen Berichterstattungen.“

(2) Im § 21 Abs. 2 ist nach dem 2. Anstrich aufzunehmen:

„— Festlegungen über Inhalt und Organisation der Fallinformationen an das übergeordnete Organ über Abweichungen von vorgegebenen Toleranzen sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse.“

(3) Im § 21 Abs. 2 erhält der bisherige 4. Anstrich folgende Fassung:

„— eindeutige Festlegungen über die Verantwortlichkeit und Verfahrensweise der Vorbereitung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen.“

(4) Im § 21 Abs. 2 erhält der letzte Anstrich folgende Fassung:

„— die Nachweisführung über Inhalt und Bezeichnung der Information, die Nummer des Registriervermerks, Bezeichnung der informationspflichtigen Stellen, Umfang der Information, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal, Vertraulichkeitsgrad der Information und Befragtenkreis.“

(5) Der § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leiter haben die Notwendigkeit und den Umfang der fachlichen Berichterstattungen im Abstand von 2 Jahren mit dem Ziel zu überprüfen, die fachlichen Berichterstattungen zu reduzieren, inhaltlich zu qualifizieren und zu rationalisieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils bis Oktober, erstmalig 1982, vorzulegen.“

(6) Die Absätze 4 und 5 des § 21 werden aufgehoben.

## § 4

(1) Im § 23 Abs. 6 werden die Worte „und die Einhaltung der in den §§ 15 bis 21 festgelegten Grundsätze“ gestrichen.

(2) In den § 23 wird als Abs. 7 aufgenommen:

„(7) In der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist eine Inspektion für Berichtswesen tätig, die dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstellt ist. Sie hat das Recht und die Pflicht zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben in alle Unterlagen, die mit der Durchführung statistischer Berichterstattungen im Zusammenhang stehen,

Einsicht zu nehmen, von daran beteiligten Personen wahrheitsgemäße Auskunft zu verlangen und zu erhalten und bei der Feststellung von Verstößen die sofortige Herstellung der Gesetzlichkeit von dem dafür verantwortlichen Leiter zu fordern.“

## § 5

Der § 24 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die Generaldirektoren der Kombinate sind verpflichtet, die betriebliche und innerkombinatliche Informations- und Analysentätigkeit ständig zu überprüfen und unter Beachtung der Anforderungen an die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombines auf den notwendigen Umfang zu reduzieren. Sie sind berechtigt, auf die Ermittlung solcher Kennziffern und Gruppierungen in den Betrieben des Kombines zu verzichten, die nicht für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses des Kombines in seinen Verflechtungen erforderlich sind. Die Anforderungen der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung einschließlich der zentralisierten Berichterstattung sowie an Ordnung und Sicherheit sind zu gewährleisten.

(5) Die Zweigrichtlinien für Rechnungsführung und Statistik sind entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 4 zu aktualisieren.“

## § 6

(1) Im § 30 erhält der 4. Anstrich des Abs. 1 folgende Fassung:

„— Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen ohne gültigen Registriervermerk gemäß § 18 Abs. 5 veranlaßt oder durchführt.“

(2) Im § 30 Abs. 1 wird die Höchstgrenze der Ordnungsstrafe auf 500 M festgelegt.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 24. Mai 1979 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 19 S. 163) außer Kraft

Berlin, den 10. Juli 1980

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: W. Krolkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

Zu übergebende Unterlagen:

- Begründung des Antrages und Befragtenkreis,
- Entwurf der Berichtsunterlagen (Meldebogen, Erläuterungen), Auswertungsprogramm,
- Zustimmung des Ministers, des Leiters des zentralen Staatsorgans, des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs für die Berichtspflichtigen, die dem Antragsteller nicht direkt unterstellt oder nachgeordnet sind,
- Nachweis über die Erfassbarkeit und die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Kennziffern der fachlichen Berichterstattungen und des mit der Erfassung und Aufbereitung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Für die Bevölkerungsbefragungen zusätzlich zu übergebende Unterlagen:

- Darstellung über den Aufwand der Befragung, die vorgehene Anwendung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse,